

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	23 (1931)
Heft:	1
Rubrik:	Finanzpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzpolitik.

Die Steuerbelastung in der Schweiz.

Eigentlich kann man gar nicht von einer Steuerbelastung in der Schweiz reden, denn wir haben ja kein einheitliches Steuergesetz, sondern eine bunte Musterkarte von 25 verschiedenen Steuersystemen. Aber nicht nur von Kanton zu Kanton bestehen grosse Unterschiede, selbst unter den Gemeinden des gleichen Kantons kommen wesentliche Abweichungen vor, da den Gemeinden in der Ansetzung des Steuerfusses gewisse Freiheiten eingeräumt sind.

Das Eidgenössische Statistische Amt veröffentlicht periodisch Uebersichten über die Steuerbelastung durch die Erwerbs- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Die vor kurzem erschienene Statistik bezieht sich auf die Jahre 1929 und 1930 (herausgegeben als Heft 8 der «Statistischen Quellenwerke der Schweiz»).

In den letzten Jahren sind keine grossen Veränderungen eingetreten in der Höhe der Steuern. Dagegen ist seit der Vorkriegszeit immerhin eine wesentliche Umschichtung in der Steuerbelastung erfolgt. Die erwähnte Publikation teilt die ganze Zeitperiode 1914/30 in drei Abschnitte ein, die folgende typische Merkmale aufweisen:

1. In den Jahren 1914—19 nahm die Steuerbelastung in geringem Umfang zu.

2. Die Periode 1919—23 brachte eine starke Mehrbelastung der Gemeinden und Kantone. Gleichzeitig führte die soziale Bewegung (Revolution im Ausland, die auch in der Schweiz das «soziale Schamgefühl» entstehen liess) zu einer sozialen Umgestaltung der Steuerpolitik. Vor allem kam eine Verschärfung der Steuerprogression bei Erwerbs- und Vermögenssteuern zur Einführung sowie eine hohe Ansetzung des steuerfreien Minimums.

3. In der letzten Zeit 1922—30 gelang es den Kantonen und Gemeinden, ihre Finanzen zu sanieren. Infolgedessen konnte verschiedentlich ein Steuerabbau durchgeführt werden; die günstige Wirtschaftslage machte trotz Steuerabbau erhöhte Steuereinnahmen möglich.

Wir geben nachstehend die Steuerbelastung im Durchschnitt aller Kantonshauptorte bekannt. Der Berechnung zugrunde gelegt ist der Steueransatz, der für einen Verheirateten ohne Kinder zur Anwendung kommt. Zunächst die

Einkommenssteuer:

Kantonale Erwerbssteuer:

Jahr	Erwerb von Franken				Erwerb von Franken			
	3000	5000	10,000	20,000	3000	5000	10,000	20,000
1914	0,93	1,30	1,96	2,47	100	100	100	100
1919	0,88	1,33	2,17	2,80	95	102	111	113
1923	0,87	1,62	2,83	4,06	94	125	144	164
1930	0,80	1,49	2,67	3,93	86	115	136	159

Gemeindesteuer:

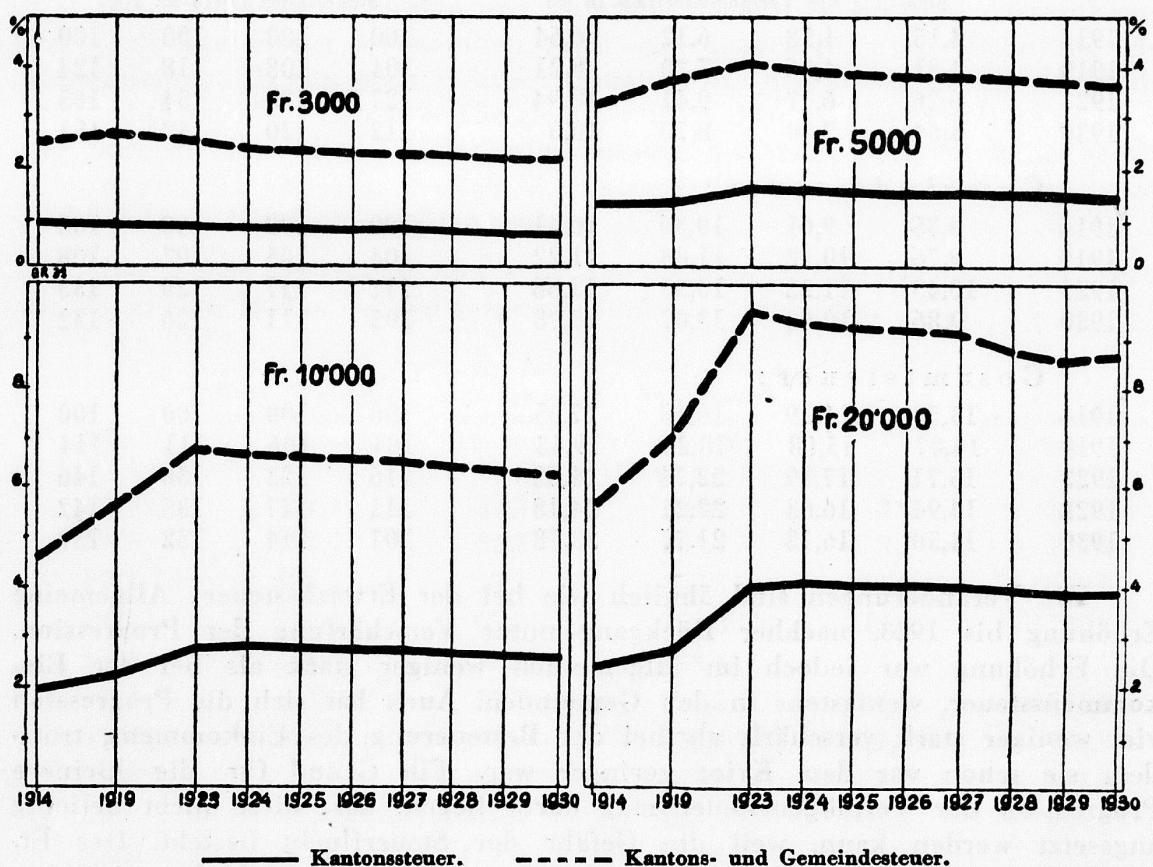
1914	1,56	1,97	2,64	3,14	100	100	100	100
1919	1,82	2,40	3,41	4,23	117	122	129	135
1923	1,62	2,47	4,00	5,44	104	125	152	173
1930	1,43	2,20	3,57	4,75	92	112	135	151

Gesamtsteuer:

1914	2,49	3,27	4,60	5,61	100	100	100	100
1919	2,70	3,73	5,58	7,03	108	114	121	125
1923	2,49	4,09	6,83	9,50	100	125	148	169
1928	2,27	3,78	6,38	8,79	91	116	139	157
1930	2,23	3,69	6,24	8,68	90	113	136	155

Es ist zu beachten, dass es sich um die Steuerbelastung im Durchschnitt aller Kantonshauptorte handelt. Bis 1919 sind die Einkommenssteuern allgemein gestiegen, allerdings für die höheren Einkommen in stärkerem Ausmass als für die niedrigeren. In der Periode 1919/23 erfolgte dann eine Steuerreduktion für die Einkommen von 3000 Fr., während der Steuersatz für die grössern Einkommen eine weitere Erhöhung erfahren hat, die für Einkommen von 20,000 Fr. 69% betrug. Seither war der Steuerabbau allgemein für alle Einkommensklassen. Die verschärzte Progression, d. h. die stärkere Belastung der grossen Einkommen kommt darin zum Ausdruck, dass der Steueransatz für Einkommen von 3000 Fr. 1930 durchschnittlich um 10% geringer ist als vor dem Kriege, während er für Einkommen von 20,000 Fr. um 55% gestiegen ist, gegenüber 1914.

**Die Steuerbelastung des Erwerbs
bei einem Einkommen von ...**



Die Gemeindesteuern sind für die kleinen Einkommen fast doppelt so hoch wie die kantonalen Erwerbssteuern. Für die grossen Einkommen ist die Progression in den Gemeinden kleiner als im Kanton, so dass die Einkommen von 20,000 Fr. der Gemeinde nicht viel mehr Steuern zahlen müssen als dem Kanton. Das sollte ein Fingerzeig sein dafür, dass auch für die Gemeinde-einkommenssteuern ein vermehrter Ausbau im Sinne einer progressiven Abstufung eintreten sollte.

Die Gemeindesteuern sind nach dem Kriege etwas rascher gestiegen als die Staatssteuern, wohl deshalb, weil die sozialen Aufgaben der Gemeinden sich stark vermehrt haben. Sie sind aber in den letzten Jahren auch rascher abgebaut worden als die des Kantons.

Die Forderung der Arbeiterschaft muss dahin gehen, dass für die unteren Einkommensklassen eine noch grössere Entlastung eintritt; ins-

besondere muss angestrebt werden, dass das steuerfreie Minimum in den meisten Kantonen erhöht wird. Bei einem Einkommen von 3000 Fr. sollte von einem Verheirateten keine Steuer erhoben werden, denn in städtischen Verhältnissen ist es ja fast unmöglich, mit diesem Gehalt eine Familie zu erhalten. Sodann dürfte in vielen Kantonen noch eine schärfere Progression, mit andern Worten, eine vermehrte Belastung der grossen Einkommen möglich sein.

Die Vermögenssteuern.

In der nachstehenden Tabelle wird die durchschnittliche Belastung des Vermögensertrages, also des Zinseinkommens, angegeben, ebenfalls im Durchschnitt aller Kantonshauptorte.

Kantonale Vermögenssteuer :

Jahr	Vermögen von Franken				Vermögen von Franken			
	50,000	100,000	500,000	1,000,000	50,000	100,000	500,000	1,000,000
	Belastung des Vermögensertrags in %				Steuerindex (1914 = 100)			
1914	4,15	4,58	6,12	6,64	100	100	100	100
1919	4,31	4,96	7,20	8,21	104	108	118	124
1923	5,26	6,17	9,41	10,94	127	135	154	165
1930	4,64	5,50	8,70	10,0	112	120	142	151

Gemeindesteuer :

1914	9,35	9,61	10,36	10,41	100	100	100	100
1919	9,76	10,12	11,08	11,22	104	105	107	108
1923	10,45	11,22	13,33	13,88	112	117	129	133
1930	9,86	10,68	13,07	13,78	105	111	126	132

Gesamtsteuer :

1914	13,50	14,19	16,48	17,05	100	100	100	100
1919	14,07	15,08	18,28	19,43	104	106	111	114
1923	15,71	17,39	22,74	24,82	116	123	138	146
1928	14,94	16,63	22,21	24,18	111	117	135	142
1930	14,50	16,18	21,77	23,78	107	114	132	139

Die Veränderungen sind ähnlich wie bei der Erwerbssteuer: Allgemeine Erhöhung bis 1923, nachher Rückgang unter Verschärfung der Progression. Die Erhöhung war jedoch im allgemeinen weniger stark als bei der Einkommenssteuer, wenigstens in den Gemeinden. Auch hat sich die Progression viel weniger stark verschärft als bei der Besteuerung des Einkommens, trotzdem sie schon vor dem Krieg geringer war. Ein Grund für die kleinere Progression der Vermögenssteuer mag darin liegen, dass diese nicht beliebig angesetzt werden kann, weil die Gefahr der Steuerflucht besteht. Der Erwerbstätige ist an den Arbeitsort gebunden und kann auch bei rigoroser Besteuerung nicht so leicht wegziehen. Wer vom Kapitalertrag lebt, kann dagegen seinen Wohnsitz aussuchen und wird bei den « idyllischen » Steuerverhältnissen unseres Landes jenen Kanton und jenen Ort aufsuchen, wo er verhältnismässig gut wegkommt.

Allerdings kommt es zur Beurteilung der Steuerlasten nicht nur auf den Steuerfuss an, sondern auch auf die Einschätzung. Bei der Einkommenssteuer, die an den meisten Orten auf den Steuerausweis des Arbeitgebers abstellt, dürften weniger grosse Verschiedenheiten in der Einschätzung vorkommen. Aber die Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens wird in den Kantonen sehr verschieden gehandhabt. Ein hoher Steuerfuss besagt nicht viel, wenn das Einschätzungsverfahren der Steuerhinterziehung alle Möglichkeit offen lässt. Ein geringerer Steueransatz dagegen kann bei scharfer Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens bedeutende Erträge bringen.

Besitzsteuern und Konsumsteuern.

Wenn von der Steuerbelastung die Rede ist, darf nicht vergessen werden, dass neben Einkommens- und Vermögenssteuern noch zahlreiche sog. indirekte Steuern erhoben werden. Indirekt nennt man sie deshalb, weil sie nicht direkt von dem eingefordert werden, auf dem sie lasten, sondern sie werden bei einem bestimmten Vorgang erhoben, wie z. B. bei Handänderung, Erbschaft, Warenverkehr über die Grenzen (Zoll).

Leider ergänzt das Eidg. Statistische Amt seine Statistik über die Steuerbelastung nicht nach dieser Richtung. Immerhin ist aus einer andern Statistik über die Steuereinnahmen ersichtlich, was an indirekten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erhoben wird. Die letzte Publikation dieser Art betrifft die Jahre 1926 und 1927, summarisch sind auch die Zahlen von 1928 darin enthalten («Statistische Quellenwerke der Schweiz», Heft 9).

Die Einteilung in direkte und indirekte Steuern ist eigentlich irreführend. Die indirekte Steuer ist nämlich nicht gleichbedeutend mit Belastung der Konsumenten. Es gibt auch indirekte Steuern, die den Besitz treffen (z. B. die Stempelsteuer). Wir halten es für richtiger nach dem sozialen Charakter der Steuern einzuteilen in Besitzsteuern und Konsumsteuern, d. h. in solche, die vorwiegend von den Besitzenden getragen werden und solche, die hauptsächlich auf den Konsumenten lasten.

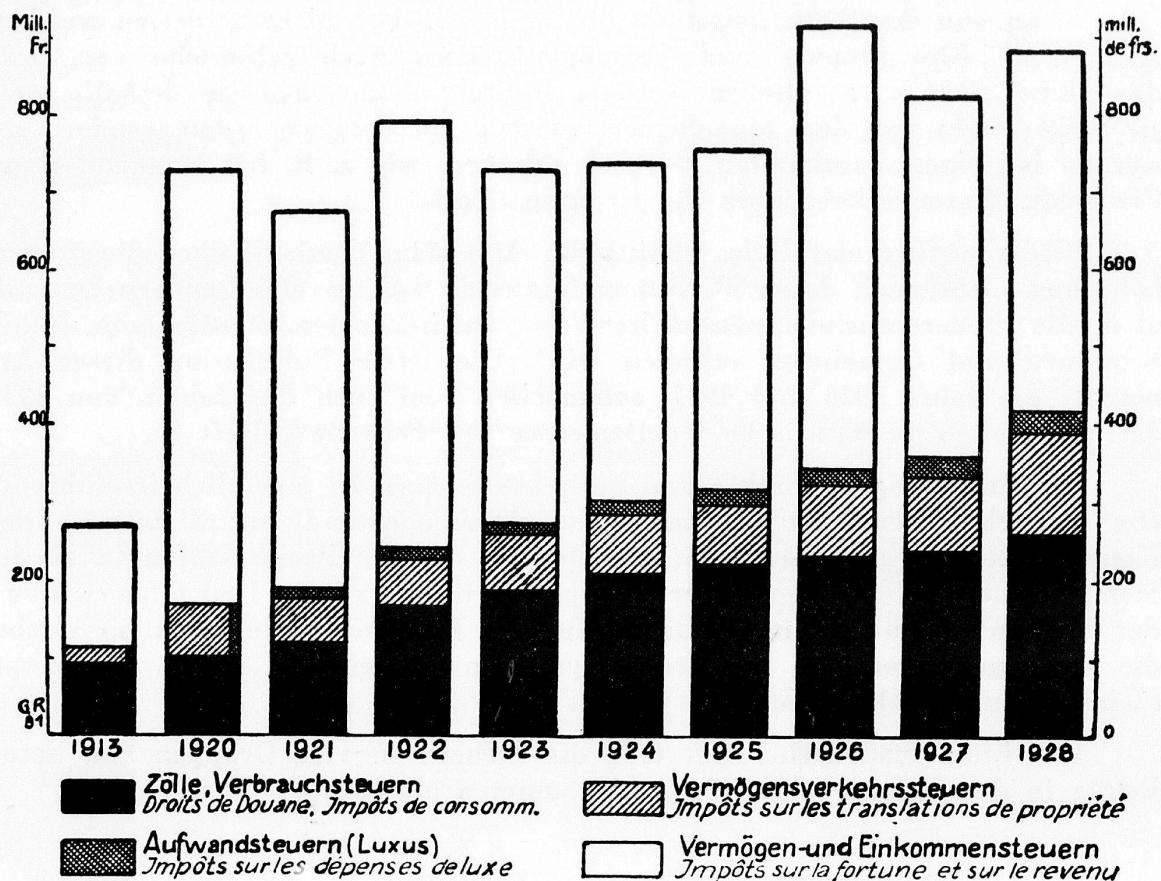
Das Eidg. Statistische Amt teilt die Steuern in vier Gruppen ein, deren Ertrag in den letzten Jahren folgende Summen ausmachte:

Jahr	Kopf-, Vermögens- und Einkommens- steuern	Vermögens- verkehrs- steuern	Verbrauchs- steuern und Zölle	Aufwand- steuern	Total mit ausserordentlichen Steuern
in Millionen Franken					
1913	157,4	21,3	90,6	2,9	272,2
1920	556,6	60,2	101,7	8,2	726,6
1921	488,0	53,5	122,3	11,3	675,2
1922	543,8	65,2	168,8	12,3	790,2
1923	451,2	72,1	188,4	14,9	726,7
1924	440,0	75,5	210,2	16,2	741,8
1925	436,8	77,2	222,8	19,0	755,8
1926	569,9	86,3	236,2	21,8	914,0
1927	462,8	95,7	240,2	25,3	824,0
1928	462,3	128,3	263,9	28,4	883,0

Wir sehen, dass neben den Einkommens- und Vermögenssteuern die Zölle und sonstigen Verbrauchssteuern weitaus an erster Stelle stehen. Neben den Zöllen sind in dieser Gruppe nur noch einige sehr wenig ergiebige Abgaben, wie Wirtschafts- und Gewerbepatente, Wasserwerksteuern, enthalten; 1928 entfielen auf diese 10 Millionen, auf die Zölle 253 Millionen. Daneben machen noch die Vermögensverkehrssteuern einen bedeutenderen Betrag aus. Unter diese Rubrik fallen die Erbschaftssteuern, Handänderungsabgaben, Wertzuwachs- und Stempelsteuern. Die Aufwandsteuern umfassen die kantonalen und kommunalen Abgaben von den Verkehrsmitteln (Auto, Velo), die Hundesteuern sowie die Vergnügungssteuern.

Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern weist erhebliche Schwankungen auf, hauptsächlich deshalb, weil bei der Kriegssteuer jeweilen

Die Steuerbelastung durch Bund, Kantone und Gemeinden.



viele Steuerpflichtige den Betrag für die ganze vierjährige Steuerperiode zum voraus entrichten. Wir haben deshalb die Durchschnittszahlen berechnet für die letzten neun Jahre.

Es betrug der jährliche Steuerertrag im Durchschnitt der Jahre 1920—1928:

	Bund	Kantone	Gemeinden	Total
	Millionen	Franken		
Kopf-, Vermögens- u. Einkommenssteuern	73,6	183,8	232,7	490,1
Vermögensverkehrssteuern	43,1	29,5	6,6	79,3
Zölle und Verbrauchssteuern	185,6	7,9	1,5	195,0
Aufwandsteuern	—	14,0	3,5	17,5
Total	302,3	235,2	244,3	781,9

Die Finanzpolitik der herrschenden Parteien richtet sich nach dem Grundsatz, dass die Vermögens- und Einkommenssteuern das Monopol der Kantone sein sollen, während die Zölle dem Bund überlassen bleiben. Dieser Grundsatz wurde insofern durchbrochen, als man dem Bund wenigstens noch die Stempelsteuer zubilligte und als ausserordentliche Steuer zur Abtragung der Kosten der Mobilmachung 1914/18 die Kriegssteuer. Diese wird jedoch mit dem Jahr 1932 in Wegfall kommen. Es bleiben dann dem Bund einzig die Stempelsteuer und die Zölle. Da anderseits dem Bund immer weitere kostspielige Ausgaben überbunden werden, so wird die wichtigste Einnahmequelle, der Zoll, natürlich immer mehr ausgebeutet.

Wir berechnen noch die

durchschnittliche Steuerbelastung auf den Kopf der Bevölkerung
sowie den prozentualen Anteil, der auf die vier Steuergruppen entfällt.

	Steuerbetrag auf den Kopf in Franken				Anteil der Steuern in Prozenten			
	Bund	Kant.	Gem.	Total	Bund	Kant.	Gem.	Total
Kopf-, Vermögens- u. Einkommenssteuern . . .	19,0	47,4	60,0	126,3	24,4	78,2	95,2	62,7
Vermögensverkehrssteuern . . .	11,1	7,6	1,7	20,4	14,2	12,5	2,7	10,2
Zölle u. Verbrauchssteuern . . .	47,8	2,0	0,4	50,2	61,4	3,4	0,7	24,9
Aufwandsteuern . . .	—	3,6	0,9	4,5	—	5,9	1,4	2,2
Total	77,9	60,6	63,0	201,4	100	100	100	100

Man wird darauf hinweisen, dass die Vermögens- und Einkommenssteuern 126 Fr. betragen auf den Kopf oder 63 Prozent der gesamten Steuerbelastung, während die Zölle «nur» 50 Fr. oder 25 Prozent ausmachen. Demgegenüber ist festzustellen, dass der Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer in Zukunft zurückgehen wird infolge des schon erwähnten Wegfalles der Kriegssteuer. Ferner ist zu beachten, dass in der Rubrik Vermögens- und Einkommenssteuern auch die Kopfsteuern enthalten sind, die nicht als Besitzsteuern aufgefasst werden können; diese geben zwar keinen hohen Betrag. Viel stärker fällt ins Gewicht, dass die Vermögens- und Einkommenssteuern infolge der meist ganz unzulänglichen steuerfreien Beträge auch die ärmeren Volkschichten belasten und daher nur zum Teil als Besitzsteuern gelten können. In Wirklichkeit dürfte die Belastung des Besitzes, einschliesslich der Vermögensverkehrssteuer, weniger als die Hälfte der gesamten Steuerbelastung ausmachen. Anderseits steigt der Zollertrag von Jahr zu Jahr bedeutend an, wie das aus der graphischen Darstellung anschaulich hervorgeht.

Die Schlussfolgerungen aus dieser Betrachtung der schweizerischen Steuerpolitik lauten: Der Hauptaufwand der öffentlichen Körperschaften lastet auf den Schultern der breiten Schichten des Volkes. Durch die Zölle sowie durch die Erfassung auch ganz bescheidener Einkommen müssen die ärmsten Volksschichten weit über Gebühr beitragen an die öffentlichen Lasten. Statt dass ein sozialer Ausbau des schweizerischen Steuersystems eintreten würde, wird der Besitz im Gegenteil wesentlich entlastet, während die Belastung der Konsumenten dauernd zunimmt. Ein Vergleich mit ausländischen Industriestaaten würde ergeben, dass die Schweiz verhältnismässig unsoziale Steuerverhältnisse besitzt.

Es ist Aufgabe der Arbeiterschaft, diese Zustände zu bekämpfen und einerseits den progressiven Ausbau der Einkommens- und Vermögenssteuern unter höherer Ansetzung der steuerfreien Minima zu fordern und anderseits den Abbau der Zolleinnahmen und als Ersatz dafür eine eidgenössische Besitzsteuer, am besten in der Form einer Erbschaftssteuer, zu verlangen.